



Frau
Sylvia Kotting-Uhl
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Herrn
Hubertus Zdebel
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Brigitte Zypries

Bundesministerin
Kordinatorin der Bundesregierung
für die Deutsche Luft- und Raumfahrt

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-76 00 od. (0)30 2014-76 00

FAX +49 (0)3018 615-70 30 od. (0)30 2014-70 30

E-MAIL info@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 14. Februar 2018

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für Ihren Brief vom 26. Januar 2018 an Frau Bundesministerin Dr. Hendricks und mich. Ich antworte Ihnen in unser beider Namen.

Der Beschlusstext der Europäischen Kommission in der Beihilfesache Paks II vom 6. März 2017 wurde am 1. Dezember 2017 im Amtsblatt der EU veröffentlicht, so dass nun die Frist für etwaige Nichtigkeitsklagen nach Art. 263 AEUV läuft. Österreich hat bereits erwartungsgemäß angekündigt, ebenso wie im britischen Fall Hinkley Point C, aus grundsätzlichen politischen Erwägungen heraus auch gegen diesen Kommissionsbeschluss Klage erheben zu wollen.

Der Paks II-Sachverhalt zeigt – wie auch Hinkley Point C – deutlich, dass Neuinvestitionen in Kernkraftwerke in der Regel sehr teuer sind.

Gleichzeitig kann jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 194 AEUV frei über seinen nationalen Energiemix entscheiden – das ist ein wichtiger Grundsatz europäischer Energiepolitik. Dazu gehört auch die Frage, inwieweit einzelne Mitgliedstaaten Kernkraftwerke durch nationale Maßnahmen unterstützen.

Zudem führt die Europäische Kommission die bilateralen Beihilfeverfahren mit den Mitgliedstaaten autonom und selbständig durch. Dies entspricht ihrem Auftrag.

Die Bundesregierung hat gegenüber der Europäischen Kommission wiederholt die politische Erwartungshaltung deutlich gemacht, dass die Erneuerbaren-Förderung keinesfalls schärferen Überprüfungen unterliegen darf, als etwa die Förderung von Kernkraftwerken. Insbesondere ist ein wesentlicher Unterschied, dass es für erneuerbare Energien Ziele auf EU-Ebene gibt.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus bereits 2015 auf dem Energieministerrat in Brüssel eine Förderung von Kernkraftwerken beim geplanten Umbau der europäischen Energieversorgung abgelehnt. Wie Sie wissen, gab es damals eine Initiative mehrerer Mitgliedstaaten mit der Forderung, dass die Europäische Union unter anderem im Rahmen der Energieunion und des Juncker-Investitionsplans wieder Kernkraftwerke fördert. Wir haben deutlich gemacht, dass Kernkraftwerke teuer und nicht nachhaltig sind und erhebliche Risiken für Mensch und Umwelt beinhalten. Wir haben es daher erfolgreich verhindern können, dass jetzt der Bau von Kernkraftwerken in Europa durch europäische Gelder gefördert wird.

Im vorliegenden ungarischen Fall geht es aber vor allem um eine Beihilfe-Rechtsfrage. Die Europäische Kommission ist zu dem Schluss gekommen, dass die geplanten Unterstützungen Ungarns zwar eine staatliche Beihilfe darstellen. Ungarn habe aber nachweisen können, dass die Maßnahme keine übermäßigen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Energiemarkt bewirkt, weshalb die Europäische Kommission die Beihilfen genehmigt hat. Die Europäische Kommission hat zudem auch betont, dass Ungarn nach den EU-Verträgen berechtigt ist, in den Bau des Kernkraftwerks zu investieren.

Die geschäftsführende Bundesregierung wird der Nichtigkeitsklage derzeit nicht beitreten, da der Beschlusstext keine beihilferechtlichen Aussagen enthält, die so offensichtlich rechtsfehlerhaft sind, dass eine Nichtigkeitsklage hinreichend erfolgversprechend wäre. Eine neue Bundesregierung wird zu prüfen haben, ob gleichwohl ein späterer Streitbeitritt erfolgen soll.

Mit freundlichen Grüßen

He Bijke Zyparis